

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG VON GOLDENEN SCHALLPLATTEN UND PLATIN-SCHALLPLATTEN

I. VORAUSSETZUNGEN

1. Eine Goldene Schallplatte darf verliehen werden:
 - a) für 100.000 verkaufte Longplay-Tonträger und -Bildtonträger (CD, MC, LP, MD, DVD-Audio, SACD, DVD-Video, VHS-Video u.a.) bzw. Download Alben.
 - b) für 150.000 verkaufte Singles (CD-Maxi-Single, CD-2-Track-Single, 17-cm-Vinyl-Single, 30-cm-Vinyl-Maxi-Single, DVD-Audio-Single, DVD-Video-Single u.a.) bzw. Download Singles.
2. Eine Platin-Schallplatte darf verliehen werden:
 - a) für 200.000 verkaufte Longplay-Tonträger und -Bildtonträger (CD, MC, LP, MD, DVD-Audio, SACD, DVD-Video, VHS-Video u.a.) bzw. Download Alben.
 - b) für 300.000 verkaufte Singles (CD-Maxi-Single, 2-Track-Single, 17-cm-Vinyl-Single, 30-cm-Vinyl-Maxi-Single, DVD-Audio-Single, DVD-Video-Single u.a.) bzw. Download Singles.
3. Die unter 1. und 2. jeweils vorausgesetzten Verkaufszahlen müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts auf dem Inlandsmarkt erzielt worden sein. Verliehen werden darf eine Goldene Schallplatte bzw. Platin-Schallplatte für Veröffentlichungen mit einem Musikanteil von mindestens 50%. Bei der Addition verschiedener Tonträgerarten, Bildtonträgerarten, gegebenenfalls unterschiedlicher Versionen und Downloads muss inhaltlich weitestgehend Übereinstimmung mit den Normalprodukten vorliegen. Diese ist gegeben bei Produkten mit gleichem Namen bzw. Titel, gleichem Interpreten und inhaltlicher Übereinstimmung von mindestens 50% der Tracks (Verschiedene Versionen eines Tracks beeinträchtigen diese Identität nicht. Hierunter fallen auch Live-Versionen und Videos. Auch Spielzeitunterschiede einzelner Titel sind nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung zu werten). Für die Addition von Download-Einzeltracks ist eine Übereinstimmung von Namen bzw. Titel und Interpret erforderlich. Bei Download Bundles muss zusätzlich eine inhaltliche Übereinstimmung von mind. 50% der Tracks gegeben sein. Additionsfähig sind auch Veröffentlichungen unterschiedlicher Varianten, wie z.B. Special Editions, sofern obenstehende Bedingungen erfüllt sind. Kopplungs-Tonträger, die mehr als einen Künstler und/oder Künstlergruppe beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gold- oder Platin-Verleihung nicht, wenn die Mehrzahl der gekoppelten Titel bereits zuvor veröffentlicht wurde.
4. Die Verleihung eines Goldenen Musikvideos oder eines Platin-Musikvideos ist für Bildtonträger (DVD-Video, VHS u.a.) zusätzlich möglich, soweit die Voraussetzungen der dafür gültigen Richtlinien erfüllt werden, auch wenn diese Bildtonträger zur Erreichung einer Goldenen oder Platin-Schallplatte bereits berücksichtigt wurden.



II. MODALITÄTEN DER VERLEIHUNG

1. Die Goldenen Schallplatten bzw. Platin-Schallplatten werden von den Schallplattenfirmen verliehen. Diese teilen jede beabsichtigte Verleihung der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. mit.
2. Bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie wird ein Register geführt, in welches diese Meldungen eingetragen werden. Auf Gold- und Platin-Schallplatten, verwendeten Metallschildern u.ä. kann das Logo des Bundesverbandes Musikindustrie verwendet werden.
3. Die gemeldeten Verleihungen werden von der Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte die erforderliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (vgl. IV) nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den Verband vorliegen, wird die Verleihung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

III. ERRECHNUNG DER VERKAUFSAZAHLEN

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe (einschl. Club-Absätze) zugrundegelegt, die an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Inlandsverkäufe abgerechnet werden. (Verleihungen für Clubsonderveröffentlichungen unterliegen den Bedingungen dieser Richtlinien.) Unberücksichtigt bleiben alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Aktuelle vertragliche Regelungen mit der GEMA müssen jeweils berücksichtigt werden. Bei Ermittlung der Verkaufszahlen sind Rückhaltungsmengen im Rahmen der Retentionsregelung daher gegebenenfalls aufzulösen. Liegen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht alle GEMA-Abrechnungen vor oder sind im Rahmen vertraglicher GEMA-Regelungen nicht alle ausgelieferten Stückzahlen abgerechnet, werden die der GEMA gemeldeten Brutto-Auslieferungen abzüglich der vertraglichen Retourenpauschale herangezogen.

Sollten in begründeten Ausnahmefällen GEMA-Abrechnungsunterlagen für die Prüfung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, müssen andere Nachweise erbracht werden, die für eine qualifizierte und sichere Prüfung der Absatzhöhe ausreichen. Über die Eignung entscheidet der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer.

IV. KONTROLLE

Eine Kontrolle erfolgt durch einen von der betreffenden Firma beauftragten Wirtschaftsprüfer (z.B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses). Eine Bestätigung dieses Wirtschaftsprüfers über das Erreichen der zur Verleihung erforderlichen Verkaufszahlen ist separat auszufertigen und der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. zuzusenden.

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. 10. 2007 verabschiedet und hat Gültigkeit für Produkte, die nach dem 01.01.2008 veröffentlicht wurden.

05.12.2007; SM/JFB